



Nummer: 131/2014
den 30. Sept. 2014

Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Esslingen

Öffentlich
 Nichtöffentlich
 Nichtöffentlich bis zum
Abschluss der Vorberatung

KT 9. Okt. 2014
 VFA
 ATU
 ATU/BA
 SOA
 KSA
 JHA

Betreff: Wiedereinführung des auslaufenden Unterscheidungskennzeichens
'NT' auf Kfz-Kennzeichen im Landkreis Esslingen

Anlagen: -

Verfahrensgang: Einbringung zur späteren Beratung
 Vorberatung für den Kreistag
 Abschließender Beschluss im Kreistag

BESCHLUSSANTRAG:

1. Der Kreistag nimmt Kenntnis von der Möglichkeit, das Altkennzeichen NT wieder einzuführen.
2. Der Kreistag möge entscheiden, ob von der Möglichkeit zur Wiedereinführung des Altkennzeichens „NT“ Gebrauch gemacht wird.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Siehe Sachvortrag.

Sachdarstellung:

Anlass für die erneute Befassung des Kreistags in dieser Angelegenheit ist die Rechtsänderung, die ab 01.01.2015 ermöglicht, bei Wohnsitzwechsel in einen anderen Zulassungsbereich das bisherige Kennzeichen weiterzuführen. Hinzu kommt eine anhaltende öffentliche Diskussion im Raum Nürtingen, der sich die Verwaltung nicht verschließen möchte.

Im heutigen Gebiet des Landkreises Esslingen war bis zur Kreisreform das Kennzeichen „NT“ für den Altkreis Nürtingen im Einsatz. Die bundesweite Wiedereinführung der früher benutzten Kfz-Kennzeichen wurde in den letzten Monaten, auch in anderen Kreisen, sehr intensiv diskutiert. Inzwischen wurden 13 von 29 möglichen Altkennzeichen in Baden-Württemberg wieder eingeführt.

Der Bundesrat hat am 21.09.2012 die rechtlichen Voraussetzungen zur Wiedereinführung auslaufender Unterscheidungszeichen für einen Verwaltungsbezirk bei der Fahrzeugzulassung geschaffen. Die Änderung der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) trat am 01.11.2012 in Kraft. Die Unterscheidungszeichen werden nun auf Antrag der Länder vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) festgelegt oder aufgehoben. Es kann auch die Festlegung von mehr als einem Unterscheidungszeichen für einen Verwaltungsbezirk beantragt werden. Für die bestehenden Verwaltungsbezirke dürfen neben den weiterhin gültigen und als beantragt geltenden Unterscheidungszeichen jedoch nur die derzeit in der FZV genannten auslaufenden Unterscheidungszeichen beantragt werden.

Damit wird es in vielen Stadt- und Landkreisen in der ganzen Bundesrepublik möglich, die alten Kennzeichen wieder auszugeben. Dem Landkreis Esslingen wird die Möglichkeit eröffnet, das Kennzeichen „NT“ parallel zum Kennzeichen „ES“ wieder einzuführen.

Mit Schreiben vom 05.10.2012 ist das Land mit der Bitte an die Zulassungsbehörden herangetreten, bis 13.11.2012 mitzuteilen, welcher Landkreis Interesse an der Wiedereinführung „seines“ Alt-Kennzeichens hat. Dieser Interessensbekundung soll ein Beschluss des Kreistags beigefügt werden. An die Interessensbekundung sieht sich das Land gebunden.

Der Kreistag hat am 13.12.2012 mit großer Mehrheit die Wiedereinführung abgelehnt.

Die Stadt Nürtingen hat wiederholt ihr Interesse an der Einführung des „Altkennzeichens NT“ bekundet. Weitere Interessensbekundungen von Städten und Gemeinden liegen nicht vor.

Wird einem Landkreis antragsgemäß „sein“ Alt-Kennzeichen wieder zugeteilt, tritt dieses gleichberechtigt neben das bisherige Kennzeichen. Das heißt, alle Kreiseinwohner können – unabhängig von ihrem Wohnort innerhalb des Kreises – zwischen beiden Kennzeichen „ES“ und „NT“ wählen.

Mit der Kreisreform im Jahr 1973 wurden in Baden-Württemberg zukunftsorientierte Verwaltungsstrukturen geschaffen. Die Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge wurde diesen neuen Strukturen angepasst. Dadurch wurde eine überschaubare Zahl von Kennzeichen erreicht, die den vorhandenen Verwaltungsbezirken entsprach. Da die Altkennzeichen im gesamten Verwaltungsbezirk zugeteilt werden können, eignet sich die Wiedereinführung auch nicht als Exklusivrecht für Marketingmaßnahmen der Wirtschaft für einzelne Städte. Außerdem darf die Werbewirksamkeit für eine stark exportorientierte Wirtschaft hinterfragt werden.

Der generelle Zweck der Kennzeichenzuteilung ist die Ermöglichung der Identifizierung des Halters. Für diesen Zweck ist ein weiteres Unterscheidungszeichen für den Landkreis Esslingen nicht erforderlich. Die möglichen Kennzeichenkombinationen reichen aus, um alle Fahrzeuge auch zukünftig ordnungsgemäß zuzulassen.

Die Zuteilung bereits ausgelaufener Unterscheidungszeichen erhöht jedoch die Wahlmöglichkeit für den Halter, ändert aber nicht das Zulassungsverfahren. Die jetzige Änderung des Kennzeichenrechts wird damit begründet, die regionale Identität zu fördern. Menschen könnten dadurch ihre Verbundenheit zu ihrer Region auch auf den Autokennzeichen Ausdruck geben.

Bei Wiedereinführung von „NT“ wird für die Erweiterung der Datenbank auf das Kennzeichen „NT“ ein einmaliger Kostenaufwand von ca. 2.000 EUR fällig. Die zusätzlichen jährlichen Kosten für die Betreuung der erweiterten Datenbank werden auf ca. 1.000 EUR geschätzt.

Sollte das Kennzeichen „NT“ wieder eingeführt werden, wäre in der Anfangsphase mit einem erhöhten Verwaltungs- und Personalaufwand zu rechnen, der allerdings durch kostendeckende Verwaltungsgebühren ausgeglichen wird. Der tatsächliche Bedarf an Umkennzeichnungen auf „NT“ lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschätzen. Zusätzliche Einnahmen aus der Zuteilung von Wunschnummern sind jedoch möglich, da sich der Auswahltopf praktisch verdoppelt.

Heinz Eininger
Landrat